

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### **Der oeffentliche Credit**

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits, Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

**Nebenius, Carl Friedrich**

**Karlsruhe, 1829**

§ 5

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

gierung daher gerade im ungünstigsten Augenblick für den unwillkommenen Zuwachs an Zinsenlast zu sorgen haben.

Größere Staaten haben daher längst aufgehört, diese Methode zu wählen, und die Regierungen kleinerer Länder, die in der Form aufkündbarer Darleihen eine verhältnißmäßig bedeutende Schuld contrahirt hatten, waren auf die Verwandlung derselben in eine, von Seite der Gläubiger unbedingt, oder wenigstens für längere Frist unaufkündbare Schuld, in neuern Zeiten, nach eingetretenem Sinken des Zinsfußes, bedacht.

Nur zum vorübergehenden Zwecke der Revenüen=Anticipation pflegt sie noch Anwendung zu finden.

Indessen mag, wie die Erfahrung in einzelnen kleinern Staaten lehrt, auch eine stehende Staatschuld in dieser Form, ohne bedeutenden Wechsel des Zinsfußes, da gefunden werden, wo diese Anlagsweise auf ein mäßiges Kapital beschränkt wird, und die Concurrenz der Kapitalisten, welche dieselbe aus Gewohnheit oder aus irgend einem Grund vorziehen, verhältnißmäßig bedeutend ist.

§. 5.

II. Anlehen, deren Rückzahlung auf eine, die Willkühr beider Theile ausschließende Weise bedungen wird.

Alle Anlehen, welche im Voraus die Termine für die Zahlungen bestimmen, die bis zur gänglichen Tilgung der Schuld geleistet werden sollen, sind in ihren Bedingungen darauf berechnet, daß die Gläubiger den Werth der jährlichen oder halbjährlichen Zinsen und des Kapitals erhalten, so verschieden die Form, in welcher die Ausgleichung vorgenommen werden soll, auch seyn mag. Die Festsetzung der Zahlungen kann aber zwischen Kapital und Zinsen unterscheiden, oder beide Werthe zusammen begreifen, und jene Berechnung kann auf einer festen Basis, in gewissen

Zahlen, oder nur auf Regeln der Wahrscheinlichkeit beruhen, welche den Glücksfällen auf das Verhältniß der Schuldner und Gläubiger, oder der Gläubiger untereinander, oder auch in beiden Verhältnissen zugleich, einen Einfluß gestattet.

Bei gewöhnlichen Darleihen wird der Zinsfuß und die Art der Rückzahlung des Kapitals besonders bestimmt; wobei entweder die wirkliche, als Anlehen erhobene Summe das rückzahlbare Kapital bildet, oder, vermöge irgend einer Bedingung, die effectiv dem Schuldner zukommende Anlehenssumme geringer erscheint, als das bedungene Schuldkapital.

Annuitäten bieten ein Beispiel der Vermischung beider Werthe dar.

Beide Anlehensarten lassen für den Darleiher eine nicht von Zufällen abhängige Berechnung zu.

Anlehen auf Leibrenten beruhen auf einer Wahrscheinlichkeitsberechnung, und machen die wirkliche Erstattung der Zinsen und des Kapitals in den Jahresrenten, oder einen zufälligen Gewinn oder Verlust für den Gläubiger oder die Staatscasse, von dem Zutreffen oder Nichtzutreffen des einzelnen Falles mit der Durchschnittsregel abhängig.

Anlehen auf Continen können als Beispiel einer Anlehensweise angeführt werden, welche dem Zufall einen Einfluß im Verhältniß der Gläubiger zum Entlehner und zugleich der Gläubiger untereinander gewähren.

Bei Lotterieranlehen sollen der Gesamtheit der Gläubiger die Zinsen ihres Kapitals nebst dem Hauptstock von dem Schuldner auf eine Weise entrichtet werden, welche einen Gewinn oder Verlust des einen Gläubigers, auf Unkosten oder zum Vortheil der übrigen, durch Glücksfälle, bedingen.